



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
vom 6. März 2014

Gesch. Nr. 080/12

16.04 Gemeindeorganisation; Gemeinderat

Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR)

[...]

4. GESCHÄFT-NR. 080/12

Antrag der Spezialkommission betreffend

Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION ZUR REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die für die eigens der Revision der gemeinderätlichen Geschäftsordnung einberufene Spezialkommission unterbreitet den nachstehenden Antrag, datiert vom 17. Februar 2014.

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung und in Anwendung von § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie von Art. 116 GeschO GGR -

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird in ihrer Neufassung genehmigt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 29. Januar 2004.
2. In Anwendung von Art. 96 aGeschO GGR wird die Spezialkommission mit Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.
3. Die Geschäftsordnung tritt ab der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 2014/2015 in Kraft (vgl. Art 110 GeschO GGR).
4. Geschäft-Nr. 068/12; „Antrag Ursula Bornhauser, GLP, und Mitunterzeichnende, zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (betreffend die Artikel 64, 66, 76 und 74 aGeschO GGR / Bericht des Stadtrates zur Überweisung parlamentarischer Vorstösse)“ erledigt sich mit der vorstehenden Beschlussfassung.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates,
 - c. das Ratssekretariat, dreifach.

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL vom 6. März 2014

BEHANDLUNG IM RAT

Der Ratspräsident legt die Vorgehensweise zur Behandlung des vorliegenden Geschäftes dar. Nach strenger Auslegung der Geschäftsordnung sei bei Vorlagen, die mehrere Anträge in sich schliessen, als Erstes eine Eintretensdebatte zu führen. Dies mache im konkreten Fall wohl nur wenig Sinn, worauf der Ratspräsident - das Einverständnis des Rates vorausgesetzt - einer solchen Eintretensdebatte entsagt und Kenntnis vom stillschweigenden Einverständnis des Plenums mit diesem Vorgehen nimmt.

Nach dem Kurzreferat des Präsidenten der geschaffenen Spezialkommission, die sich der Revision der Geschäftsordnung widmete und nun auch den vorliegenden Antrag erarbeitet hat, wird der Rat sich Bestimmung für Bestimmung, seiten- und artikelweise durch das Regelwerk durcharbeiten. Wo durch die Mitglieder angezeigt, werden zu einzelnen Bestimmungen Voten geführt und danach über dezidierte Anträge abgestimmt. Hernach folgt die Schlussabstimmung.

REFERAT DES PRÄSIDENTEN DER SPEZIALKOMMISSION, MARKUS HÜRZELER, CVP

Gemeinderat Markus Hürzeler, CVP, in seiner Funktion als Präsident der Spezialkommission, welche die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung erarbeitet hat, fasst sich kurz und lässt die Historie dieses Geschäftes Revue passieren. Er erläutert die Vorgehensweise des Gremiums, die Zielvorgaben und resümierend die wichtigsten Änderungen, die nun zur Diskussion vorliegen. Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Antrag der Spezialkommission zum vorliegenden Geschäft vom 17. Februar 2014 verwiesen.

DETAILBERATUNG

Wo im Folgenden keine weitere Nennung von Bestimmungen erfolgt, hat der Rat diese stillschweigend genehmigt.

WORTMELDUNG ZU ARTIKEL 5, AMTSDAUER GEMEINDERAT URS GUT, GP/GLP

Geltende Fassung vom 29. Januar 2004:

Art. 5	Die Amtsdauer des Büros – mit Ausnahme jener des Ratssekretariates und dessen Stellvertretung – beträgt ein Jahr.	Amtsdauer
	Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder für den Vorsitz noch das Vizepräsidium, noch das Ratssekretariat wählbar. Bei einer Wahl im Laufe eines Amtsjahres ist eine Wiederwahl jedoch möglich.	
	Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Büros ist möglich.	

Beantragte Neufassung: ohne Absatznummern

Neuer Artikel

Die Amtsdauer des Büros beträgt ein Jahr, jene des Ratssekretariates, des Weibeldienstes und der jeweiligen Stellvertretung dauert vier Jahre.	Art. 5
Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder für den Vorsitz noch das Vizepräsidium, noch als Ratssekretär/in wählbar. Ist er/sie jedoch im Laufe eines Amtsjahres gewählt worden, ist er/sie erneut wählbar. Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Büros ist möglich.	

Gemeinderat Urs Gut, GP/GLP, bemängelt, dass mit der neuen Festlegung jener Fall nicht berücksichtigt werde, wenn ein Ratssekretär oder ein Präsidium einer Kommission während einer Legislatur zurücktrete, dann nicht ersetzt werden müsse. Die Amtsdauer der Neugewählten sollte demnach nicht vier Jahre betragen.

Als neue Formulierung schlägt Urs Gut folgenden Text vor:

Art. 5: „... jene des Ratssekretariates, des Weibeldienstes und der jeweiligen Stellvertretung dauert bis zum Ende der Legislaturperiode (oder Wahlperiode).“

Art. 90: „Die Amtsdauer des Präsidiums der ständigen Kommission deckt sich mit der Legislaturperiode. Es ist für eine weitere Legislaturperiode wieder wählbar“.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL vom 6. März 2014

Gemeinderat Jürg Gassmann, SP, bekundet in seinem Votum zwar Verständnis für diesen Vorschlag, erinnert aber gleichzeitig daran, dass das Gesetz und auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates immer nach deren Sinn und Zweck auszulegen sind. Es sei logisch, dass auch ein unterjähriger Abgang ersetzt werden müsse und die Länge einer Amtsdauer vorbestimmt sei. Gassmann bittet deshalb, die von Gemeinderat Urs Gut postulierten Vorschläge abzulehnen.

Zum Art. 5 wünscht kein weiteres Ratsmitglied mehr zu sprechen.

ABSTIMMUNG:

Der Rat spricht sich grossmehrheitlich gegen den Antrag von Urs Gut aus. Es obsiegt der Antrag der Spezialkommission. Die fragliche Passage bleibt unverändert.

WORTMELDUNG ZU NEUEM ARTIKEL 34, WORTERTEILUNG GEMEINDERAT ROGER SCHWALLER, SVP

Geltende Fassung vom 29. Januar 2004:

Art. 35	In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, ausgenommen bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Ordnungsanträge). Mitglieder, die sich erstmals zum Geschäft äussern, haben Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. Redende dürfen erst sprechen, wenn sie vom Präsidium aufgerufen worden sind. In der Regel darf nicht mehr als dreimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, Mitglieder des Stadtrates und Fraktionsprechende. Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.	Diskussion
----------------	--	------------

Beantragte Neufassung: ohne Absatznummern

Neuer Artikel

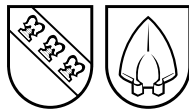
In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. <i>Wortmeldungen zu Ordnungsanträgen haben Vorrang.</i> Mitglieder, die sich erstmals zum Geschäft äussern, haben Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. Redende dürfen erst sprechen, wenn sie vom Präsidium aufgerufen worden sind. In der Regel darf nicht mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, Mitglieder des Stadtrates und Fraktionsprechende. Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.	Art. 34
--	----------------

Roger Schwaller, SVP, gibt namens der angeschlossenen Fraktion bekannt, dass sie sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach dreimal (und nicht wie neu vorgeschlagen) zweimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden darf. Die Fraktion könne nicht nachvollziehen, weshalb Diskussionen zeitlich schlanker gestaltet oder ewige Diskussionen „abgewürgt“ werden sollen. Eine künstliche Erschöpfung der Voten sei nicht wünschenswert, wenn noch Diskussionsbedarf bestünde.

Nach entsprechender Nachfrage durch den Ratspräsidenten wünscht niemand das Wort zur Replik.

ABSTIMMUNG

Der Antrag von Roger Schwaller, SVP, unterliegt mit 12 : 17 Stimmen. Damit obsiegt der Antrag der Spezialkommission. Es darf somit neu nur noch zweimal durch einen jeden Redner zum gleichen Gegenstand gesprochen werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL vom 6. März 2014

WORTMELDUNG ZU NEUEM ARTIKEL 35, FORM DER VOTEN / REDEZEITEN GEMEINDERAT ROGER SCHWALLER, SVP

Geltende Fassung vom 29. Januar 2004:

Art. 36 Die Redezeit zur Begründung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Initiativen sowie für die Berichterstattenden in Sachgeschäften beträgt 20 Minuten; für übrige Rednerinnen und Redner ist sie auf 10 Minuten beschränkt.

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.

Redezeit
Form der Voten /
Redezeiten

Beantragte Neufassung;
ohne Absatznummern

Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt.

**Neuer
Artikel**

Art. 35

Die Redezeiten betragen:

Kommissionssprecher, Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und Mitglieder der Exekutivbehörden
alle übrigen Diskussionsredner 5 Minuten
Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten
persönliche Erklärungen
(zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.

Gemeinderat Roger Schwaller, SVP, plädiert auch hier dafür, die momentan geltenden Redezeiten unverändert zu belassen. Zudem soll die Einräumung einer längeren Redezeit nicht der Bewilligung des Rates überlassen werden; das Ratsbüro könne eher beurteilen, ob zur Sache gesprochen werde und sei hierfür mit einer entsprechenden Kompetenz auszustatten. Das Plenum für solche Entscheide zu bemühen, sei über dies sehr zeitintensiv.

Keine weiteren Wortmeldungen.

ABSTIMMUNG

Der Antrag von Gemeinderat Roger Schwaller, SVP, unterliegt mit 11 : 22 Stimmen. Es obsiegt der Antrag der Spezialkommission.

WORTMELDUNG ZU NEUEM ARTIKEL 52, GEHEIME ABSTIMMUNG GEMEINDERAT ROGER SCHWALLER, SVP

Geltende Fassung vom 29. Januar 2004:

Art. 53 Auf Verlangen von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Das Präsidium stimmt mit. Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, geht die geheime Abstimmung vor.

geheime
Abstimmung

Beantragte Neufassung;
ohne Absatznummern

Auf Verlangen von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. *Für die geheime Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.* Das Präsidium stimmt mit.

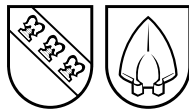
**Neuer
Artikel**

Art. 52

Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, werden beide Anträge einander gegenüber gestellt. Es kommt jenes Verfahren zur Anwendung, welches in der Ausmehrung obsiegt.

Bei Stimmgleichheit im geheimen Abstimmungsverfahren ist kein Beschluss zustande gekommen und der Antrag gilt als abgelehnt.

Gemeinderat Roger Schwaller, SVP, äussert sich zur neuen Bestimmung zu geheimen Abstimmung. Aus Persönlichkeits- wie auch aus Gründen des Minderheitenschutzes sei die Fraktion der ungeteilten Auffassung, dass ein Antrag um geheime Abstimmung schon gar nicht in die Konkurrenzsituation zu einer anderen Art der Abstimmung gesetzt werden sollte. Daher stelle die Fraktion den Antrag, die Abstimmung zur Durchführung einer geheimen Abstimmung ebenso bereits im geheimen Verfahren (mittels Urne) durchzuführen. Damit werde dem Persönlichkeits- und dem Minderheitenschutz vollends Rechnung getragen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL vom 6. März 2014

In der Vergangenheit sei das Mittel der geheimen Abstimmung eher selten angerufen worden, weshalb es für die SVP-Fraktion vertretbar sei, dieses Verfahren in der vorgeschlagenen Art und Weise anzuwenden. Eine Aufweichung der Bestimmungen komme nicht in Frage.

Diverse Ratsmitglieder zeigen den Diskussionsbedarf an. Der Ratspräsident erteilt das Wort.

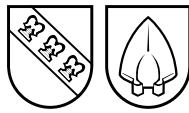
Gemeinderat Jürg Gassmann, SP/JUSO, weist daraufhin, dass jüngst mit der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems im Ständerat die Stimmabgaben jenes Gremiums ebenso nachvollzogen werden können. Damit herrsche auf Bundesebene volle Transparenz – es sei jedes Bürgers Recht nachzuvollziehen, ob die von ihm gewählten Vertreter den versprochenen Worten auch Taten folgen liessen.

Des Öfteren (der Gemeinderat behandelte diese Thematik anlässlich eines separaten Geschäftes, welches damals im Rahmen eines Antrags zur Änderung der gemeinderätlichen Geschäftsordnung die Abschaffung dieses Instrumentariums forderte, (vgl. *Geschäft-Nr. 033/11 Antrag Jürg Gassmann, SP, und Mitunterzeichnende, auf Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Illnau-Effretikon: Abschaffung der geheimen Abstimmung i.S.v. Art. 53 GeschO GGR*) war schon die Rede des Minderheitenschutzes. Durchaus mag es Situationen gegeben haben, wo Mitglieder des Grossen Gemeinderates aufgrund ihres Stimmverhaltens von der breiten Öffentlichkeit bedrängt wurden. Das sei aber doch eher selten der Fall – und diesen Situationen könne auch anders begegnet werden, indem man sich in den Fraktionen vorab spricht und dann gemeinsam einen Weg findet, um solche Unschönheiten zu beseitigen.

Die Spezialkommission präsentiere einen austarierten Vorschlag, der ein demokratisch legitimiertes Verfahren aufzeige und beiden Seiten Rechnung trägt (im Übrigen handelt es sich dabei um denselben Vorschlag, der das Ratsbüro als Gegenvorschlag in Antwort auf den damaligen Änderungsantrag präsentiert hatte. Damals sprach sich der Rat aber weder für den Antrag von Gassmann noch für jenen des Ratsbüros aus und behielt die bestehende Regelung bei). Gassmann hätte auch erneut für die Abschaffung des Passus plädieren können, was er aber hiermit explizit nicht tut.

Gemeinderat Reto Unterholzner, SVP, bittet, den SVP-Antrag zu unterstützen. Man bewege sich im Felde des Minderheitenschutzes, weshalb auch eine Minderheit notwendig sei, um einem solchen Antrag zum Durchbruch zu verhelfen. In den letzten acht Jahren kam das Verfahren zweimal zur Anwendung. Eine Bestimmung zur geheimen Abstimmung könne in gewissen Fällen sehr sinnvoll sein – und schliesslich sei zu erwähnen, dass das Instrument noch nie missbraucht und unverhältnismässig angerufen wurde.

Gemeinderat Roger Miauton, SVP, hält das Gebot hoch, wonach die Politiker als Vertretung des Volkes auch dann ihre Meinung kund tun können, wenn sie sich mit einem Gewissenskonflikt konfrontiert sehen. Miauton ruft in Erinnerung, dass bei der damaligen Debatte zum Sportzentrum Eltern bedrängt wurden, ihre Kinder würden geschädigt, wenn sie in der Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Stadtparlamentes nicht ein gewisses Stimmverhalten an den Tag legen. Schlussendlich sei es doch wichtig, dass ein guter Entscheid resultiere und nicht die Form, wie er zustande kam. Zudem sei der Vergleich zwischen Gemeinde- und Bundesstufe in diesem Kontext nicht statthaft.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL vom 6. März 2014

Gemeinderat Hans Zimmermann, GP/GLP, bekundet Mühe, der Diskussion zu folgen. Die Spezialkommission und auch insbesondere Gemeinderat Jürg Gassmann plädiere ja dezidiert nicht für die Abschaffung der geheimen Abstimmung. Diese bleibe ja bestehen. Die beantragte Fassung regle lediglich ein neues Vorgehen, sollten sich die geheime Abstimmung und das Verfahren mit Namensaufruf einst konkurrieren. Man möge also jetzt nicht über einen solchen „Seich“ diskutieren.

Gemeinderat Hansruedi Wespi, SVP, meint, dass der „Seich“ von dem Hans Zimmermann in seinem Votum gesprochen hatte, nun jahrelang Bestand in der Geschäftsordnung hatte und man damit keine schlechten Erfahrungen gesammelt hatte. Deshalb könne man die fragliche Bestimmung getrost so belassen, wie sie einst war.

Zwischen Gemeinderat Hansruedi Wespi, SVP, und Gemeinderat Hans Zimmermann, GP/GLP, entsteht ein kleines Wortgefecht auf dessen inhaltliche Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.

Gemeinderat Hans Zimmermann, GP/GLP, sieht sich sodann veranlasst, sich für seine Wortwahl zu entschuldigen. Selbstverständlich hätte er sich nicht absichtlich des Wortes „Seich“ bedient und die Wortwahl sei tatsächlich unzutreffend. Zimmermann referenziert zu einem Anwendungsbeispiel des geheimen Abstimmungsverfahrens, welches sich vor einigen Jahren im Rahmen der Kreiseldebatte (Wattspitz) zugetragen hatte. Er wollte lediglich solche fraglichen Entscheide, die damals im Rat mehr zur Verwirrung als zur Lösung beigetragen hatten, abwenden.

Die Diskussion scheint erschöpft.

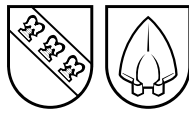
ABSTIMMUNG

Der Antrag von Gemeinderat Roger Schwaller, SVP, zur Änderung von Art. 52 betreffend „Geheime Abstimmung“ unterliegt mit 11 : 22 Stimmen. Es kommt künftig jenes Verfahren zur Anwendung, welches die Spezialkommission in ihrem Vorschlag unterbreitet hat.

WORTMELDUNG ZU DEN ARTIKELN 56 BIS 59, REIHENFOLGE, WAHLEN/WAHLVERFAHREN GEMEINDERAT URS GUT, GP/GLP

Gemeinderat Urs Gut, GP/GLP, erkennt keine Logik in der Reihenfolge der Artikel 56 bis 59, wie sie im Vorschlag der Spezialkommission angeordnet sind. Zudem werde im Artikel 59 wiederholt, was schon im Artikel 56 ausgeführt sei.

Der Vorschlag der GP/GLP sieht vor, den Artikel 59 vor den Artikel 57 zu schieben. So werde erst das allgemeine Wahlverfahren beschrieben, bevor sich einem die Bestimmungen zur geheimen Wahl präsentieren. Ferner soll der letzte Satz des bestehenden Artikels 59 Abs. 1 („das Präsidium stimmt mit“) gestrichen werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL vom 6. März 2014

Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE/FDP, präzisiert, was Gemeinderat Jürg Gassmann, SP/JUSO, schon eingangs erwähnt habe. Beim vorliegenden Vorschlag handle es sich um keinen inhaltlichen, sondern lediglich um einen redaktionellen Antrag. Auch dieser sei in diesem Sinne abzulehnen.

ABSTIMMUNG

Der Antrag von Urs Gut, GP/GLP, zur Änderung der Reihenfolge der vorgenannten Artikel wird grossmehrheitlich abgelehnt. Somit bleibt die Abfolge der Bestimmungen so bestehen, wie sie von der Spezialkommission beantragt werden.

SCHLUSSABSTIMMUNG

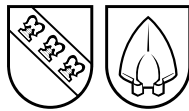
DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag der Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung und in Anwendung von § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie von Art. 116 GeschO GGR -

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird in ihrer Neufassung genehmigt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 29. Januar 2004.
2. In Anwendung von Art. 96 aGeschO GGR wird die Spezialkommission mit Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.
3. Die Geschäftsordnung tritt ab der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 2014/2015 in Kraft (vgl. Art 110 GeschO GGR).
4. Geschäft-Nr. 068/12; „Antrag Ursula Bornhauser, GLP, und Mitunterzeichnende, zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (betreffend die Artikel 64, 66, 76 und 74 aGeschO GGR / Bericht des Stadtrates zur Überweisung parlamentarischer Vorstösse)“ erledigt sich mit der vorstehenden Beschlussfassung.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates,
 - c. das Ratssekretariat, dreifach.

Obgenannter Beschluss erfolgte mit grossmehrheitlicher Zustimmung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
vom 6. März 2014

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 07.03.2014
ms